

Satzung des Arheilger Garde Corps e.V.



Stand : 08.09.2002

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
"Arheilger Garde Corps e.V."

Er hat seinen Sitz in Darmstadt-Arheilgen.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals in Darmstadt-Arheilgen, insbesondere durch die Unterhaltung einer Karneval Garde beiderlei Geschlechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die dazu dienen, den Arheilger Karneval zu erhalten, zu pflegen und zu fördern, gleichzeitig durch kulturelle Veranstaltungen zu wahren und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu wahren und zu fördern.
3. Die Mitglieder haben von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Beiträge und Umlagen werden in der Beitragsordnung geregelt. Sie können auch durch Einzelbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.
Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand zur Mitteilung einer Begründung nicht verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muß einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres im Besitz des Vorstandes sein.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als ein Geschäftsjahr mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
9. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Herausgabe von Vereinseigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr (ordentliche Mitgliederversammlung) findet in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.
Sie wird durch den Vorstand, der die Tagesordnung hierfür festsetzt, einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen.
Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Darmstädter Echo" und in der Wochenzeitung "Arheilger Post" erfolgen.
Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) durch einen Beschluss des Vorstandes
 - b) durch einen schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben ist.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen und hat den gewünschten Tagesordnungspunkt für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu enthalten.
Für die Einberufung gelten die gleichen Modalitäten wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen, dass die Mitgliederversammlung von einem anwesenden Mitglied geleitet wird.

5. Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Satzung dem entgegen steht.
8. Die Wahlen für die Vorstandsämter erfolgen durch geheime Wahl. Erfolgt nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden. Wählbar ist jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende volljährige Mitglied. Im Falle seiner Verhinderung ist ein Mitglied auch dann wählbar, wenn seine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen der Mitglieder auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- 3. Schriftführer(in)
- 4. Rechner(in)

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.

Hierzu bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, Ausführung der satzungsmäßig gefassten Beschlüsse und die Finanzverwaltung.

5. Der Vorstand kann jederzeit zur Erledigung besonderer Aufgaben beliebig viele Beisitzer in den Vorstand berufen und jederzeit auch wieder abberufen

§ 10

Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Über alle Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zweckes kann nur auf Grund eines in der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschlusses erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich gestellt ist.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat eine weitere, anschließend stattfindende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen und einen Liquidator zu bestellen.

§ 14

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Beitragsordnung

§ 1

Beitragshöhe

1. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlen einen Beitrag in Höhe von 2 Euro monatlich.
2. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr bezahlen einen Beitrag in Höhe von 4 Euro monatlich.
3. Familien (max. 2 Personen ab dem 16. Lebensjahr und beliebig viele Personen unter 16 Jahren) bezahlen einen Beitrag in Höhe von 8 Euro monatlich.

§ 2

Beitragspflicht- und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Aufnahme eines Mitgliedes.
2. Der Beitrag wird jeweils am 15. eines Monats fällig.
3. Die Beitragszahlung kann vierteljährlich, halbjährlich und jährlich jeweils im voraus erfolgen.
4. Die Entrichtung der Beiträge kann per Einzugsverfahren oder per Dauerauftrag erfolgen.
5. Barzahlungen sind nur in Ausnahme fällen und durch vorheriger Genehmigung durch den Vorstand möglich.